

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernatsbezeichnung
IV/DA 43.1 GB 26/20 - Hg

Darmstadt, 8. Juni 2020

Tel/Fax: Tel. (06151) 12-3734
E-Mail: jana.herling@rpda.hessen.de

Dezernat 43.1

-im Hause-

Genehmigungsverfahren nach §4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Vollzug der vierten und neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV und 9. BImSchV für die Änderung einer bestehenden Anlage nach Nr. 1.1

Antragsteller/Sitz: RWE Generation SE, Huysseallee 2, 45128 Essen

Anlage/Standort:

Vorhaben: Gasturbinenanlage

Abschließende Stellungnahme - Allgemein / Lärmschutz / Luftreinhaltung

Beteiligung vom: 15.05.2020; Az.: IV/DA-43.1 - 53e621-1/3-RWE-1

zu o.g. Genehmigungsantrag wurde anhand der vorgelegten Unterlagen eine immissionschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

Gegen die Erteilung einer Genehmigung bestehen keine Bedenken.

Die nachfolgend angeführten Auflagen und Hinweise empfehle ich, in den Bescheid aufzunehmen.

Auflagen

1. Allgemein:

1.1

Der Termin der Inbetriebnahme der mit dieser Genehmigung geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.1, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2.

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

1.4.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Genehmigungsbescheid genannten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.6.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.7.

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen in der mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen.

1.8.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch ist insbesondere anzugeben:

- Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten.
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist wöchentlich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens ein Jahr, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

1.9.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Hinweis:

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG hingewiesen.

Auf die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Immissionsschutz - Lärm:

2.1

Die im schalltechnischen Gutachten der Müller BBM GmbH, Bericht Nr. M150734/02 vom 14.4.2020 genannten Ausgangswerte, insbesondere die angegebenen Schallleistungspegel, sind einzuhalten. Abweichende Planungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da Dezernat 43.1 abzustimmen.

2.2

Für den Einwirkungsbereich des Gasturbinenkraftwerkes werden für die Gesamtbelastung aller gewerblichen Anlagen und Betriebe folgende Geräuschemissionswerte festgesetzt:

		Tag (6-22 Uhr) dB(A)	Nacht (22-6 Uhr) dB(A)
I0 1	Weschnitzstr. 30, Worms-Ibersheim	50	35
I0 2	In der Hütten 7, Worms-Ibersheim	55	40
I0 3	An den Deichstücken 9, Worms-Ibersheim	50	35
I0 4	Weschnitzstr. 20, Biblis-Wattenheim	55	40
I05	Baugrenze Helfrichsgärtl III, Biblis	55	40
I06	Bertha-von-Suttner-Weg 8, Biblis	55	40
I07	Marie-Curie-Weg 10, Biblis	50	35

Diese Festsetzung entspricht der geltenden Bauleitplanung bzw. der tatsächlichen Nutzung.

Der Nachtwert gilt jeweils nur für Wohn- und Schlafräume. Bei anders genutzten, nach DIN 4109 schutzbedürftig eingestuften Räumen, z.B. Büros ist auch zur Nachtzeit der Richtwert für die Tagzeit einzuhalten (s. Hinweis Schallimmissionen Nr. 2).

Hinweis:

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig. Der für das in Rede stehende Vorhaben davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Zahl der auf einen Immissionsort einwirkenden Emittenten und der vorhandenen Vorbelastung. Das heißt, beim Auftreten mehrerer Emittenten oder vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert anteilig.

2.3

Die von dem Gasturbinenkraftwerk ausgehenden Geräuschemissionen dürfen an den nachstehend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionswertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten um als irrelevant eingestuft zu werden:

		Tag (6-22 Uhr) dB(A)	Nacht (22-6 Uhr) dB(A)
IO 1	Weschnitzstr. 30, Worms-Ibersheim	44	29
IO 2	In der Hütten 7, Worms-Ibersheim	49	34
IO 3	An den Deichstücken 9, Worms-Ibersheim	44	29
IO 4	Weschnitzstr. 20, Biblis-Wattenheim	49	34
IO 5	Baugrenze Helfrichsgärtl III, Biblis	49	34
IO 6	Bertha-von-Suttner-Weg 8, Biblis	49	34
IO 7	Marie-Curie-Weg 10, Biblis	44	29

Laut Gutachten liegen beim IO 1 und IO 3 die Werte für die Nachtzeit über der Irrelevanzschwelle, von daher wurde die Vorbelastung mit betrachtet.

Die Zusatzbelastung darf an diesen Immissionsorten folgende Immissionswertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

			Nacht (22-6 Uhr) dB(A)
IO 1	Weschnitzstr. 30, Worms-Ibersheim		32
IO 3	An den Deichstücken 9, Worms-Ibersheim		32

2.4

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2.5

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.6

Die Schallschutzwand muss vor Inbetriebnahme der Anlage fertiggestellt sein.

2.7

Arbeitseinrichtungen wie Maschinen, Aggregate usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind. Dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen sind (u.a.) folgende:

Schallschutzmaßnahmen

2.7.1 Aggregate sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sind ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper zu entkoppeln. Bei Auslegung der Anlagen sind alle Lastfälle zu berücksichtigen.

2.7.2 Rohrleitungen und Kanäle sind mittels biegeweicher, ausreichend luftschall-gedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch zu entkoppeln. Auf schalltechnisch korrekte Montage ist zu achten.

2.7.3 Türen und Tore sind im akustischen Sinne dicht auszuführen und, soweit betrieblich möglich, geschlossen zu halten.

Hinweise:

1.

Eine Überschreitung der festgesetzten Immissionswerte stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu dieser schädlichen Umwelteinwirkung bei, so hat die Behörde lt. Nummer 5.3 der TA-Lärm vom 26.08.1998 die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

2.

Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten

3.

Einwirkungsorte sind:

- a) bei bebauten Flächen:
0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (s. Hinweis zum Lärmschutz Nr. 2).

b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten:

An dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

3. Immissionsschutz - Luft:

3.1

Für die Emissionen der Quellen E01 bis E11 gelten die Grenzwerte entsprechend der 13. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung dürfen die Emissionen entsprechend § 8 „Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen“ der 13. BImSchV in der Fassung vom 2. Mai 2013 nicht überschritten werden:

Tagesmittelwerte:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid ($\leq 35\%$)	50 mg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m ³

Halbstundenmittelwerte:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid ($\leq 35\%$)	100 mg/m ³
Kohlenmonoxid	200 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	70 mg/m ³

Die Werte sind zu beziehen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert.

3.2

Bei Überschreitung der festgelegten Tagesmittelwerte sind unverzüglich die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Bei Überschreitung der festgelegten Halbstundenmittelwerte sind mit der Übersendung des Jahresemissionsberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

3.3

Die kontinuierliche Messung der Emissionen von Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Sauerstoff und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen hat entsprechend § 20 der 13. BImSchV („kontinuierliche Messung“) zu erfolgen.

3.4

Die unter 3.2 genannte kontinuierliche Messung der Emissionen sind auch beim Anfahren der Gasturbinen zu erfassen und bis zu einer Lastaufnahme von 70 Prozent in einer Sonderklasse zu klassieren.

Ab einer Last von 70% und mehr sind die Emissionswerte nach den Anforderungen der 13. BImSchV zu klassieren.

3.5

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung(en) ist von einer von einer bekanntgegebenen Stelle eine Bescheinigung ausstellen zu lassen und der Überwachungsbehörde zukommen zu lassen.

3.6

Die erste Kalibrierung ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durchführen zu lassen.

Hinweis:

Soweit vorstehend keine oder keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV

Hinweis:

Für andere, nicht von der kontinuierlichen Messung erfassten Emissionen sind gemäß §21 Absatz 1 Satz 2 diese durch Einzelmessung gemäß §21 Absatz 7 und §23 der 13. BImSchV durchzuführen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.7

Die Lage der Messstellen und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig mit der Messstelle abzustimmen. Hierbei ist die zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

Es sind die Vorgaben der Richtlinien DIN EN 15259 (01/2008) und EN 13284-1:2001, zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Hierzu gehören nicht nur eine ausreichende Anzahl von Messöffnungen, sondern auch ausreichende Ein- und Auslaufstrecken. Ferner müssen die Messplätze (Arbeitsbühnen) an den Messöffnungen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein.

3.8

Die Mündungshöhe der Schornsteine für die Abgase der Gasturbinen müssen mindestens 30 m über Geländeneiveau betragen.

Im Auftrag

(Jana Herling)